

Voraussetzungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Die Personen, die Sie gemäß § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in die Vorschlagsliste aufnehmen, müssen die Voraussetzungen der §§ 20 bis 23 VwGO erfüllen. Insbesondere ist zu beachten:

1. Bei jeder in die Vorschlagsliste aufgenommenen Person ist neben dem vollen Vor- und Zunamen auch der Geburtsort, der Geburtstag und vor allem auch der Beruf des/der Vorgeschlagenen zu vermerken.
2. In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche sind.
3. Es sollen nur Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.
4. In die Vorschlagsliste sollen nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Verwaltungsgerichts Darmstadt haben (Stadt Darmstadt und Stadt Offenbach sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach).
5. Wer durch Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist, darf nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.
6. Personen, gegen die eine Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, dürfen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.
7. Gleiches gilt für Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
8. Personen, die nach der Wahlgesetzgebung des Landes Hessen das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes Hessen nicht besitzen, sind vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen. Die erforderliche Prüfung in jedem einzelnen Fall vor der Aufnahme in die Liste ist Ihnen gesetzlich überantwortet.

Das kommt insbesondere auch in Frage für Personen, denen etwa durch Beschluss des BVerfG gemäß §§ 13 Nr. 1 und 39 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes das Wahlrecht aberkannt worden ist.
9. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung dürfen nicht in die Liste aufgenommen werden.
10. Auch im Amt befindliche Berufsrichter sind von der Aufnahme in die Liste ausgeschlossen.
11. Besonders darauf hingewiesen werden muss, dass Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst – soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind – nicht in die Liste aufgenommen werden dürfen, weil sie vom Amt des ehrenamtlichen Richters

ausgeschlossen sind. Hierzu zählen auch die Mitarbeiter öffentlich-rechtlicher Sparkassen.

12. In die Liste können auch nicht Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit aufgenommen werden.
13. Auch Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen, gehören nicht in die Liste.
Zu den Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen, gehören, was ich zu beachten bitte, auch Rechtsberater und Prozessagenten, die Steuerberater, Helfer in Steuersachen sowie Verbandsvertreter (Arbeitgebervertreter, Gewerkschaftssekretäre usw).

Eine ganze Reihe von Personen kann die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen.

Hierher gehören

- a) Geistliche und andere Religionsdiener,
- b) Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
- c) Personen, die bereits zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
- d) Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen,
- e) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- f) Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

Ich empfehle dringend, Personen, die zu einem dieser Kreise gehören, vor Aufnahme in die Liste zu befragen, ob sie mit der Aufnahme in die Liste einverstanden sind, damit nicht, wie in der Vergangenheit geschehen, nachträglich und nach erfolgter Berufung zum Amt eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin die betreffenden Personen um ihre Entbindung vom Amt als ehrenamtliche Richter/ehrenamtliche Richterin nachsuchen und deshalb für die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin ersatzlos ausscheiden.

Nach früheren Wahlen ist es vorgekommen, dass zu dem Amt des ehrenamtlichen Richters/der ehrenamtlichen Richterin berufene Personen beantragten, wegen Vorliegens eines besonderen Härtefalles von der Übernahme des Amtes befreit zu werden. Es wird daher um Einholung einer Einverständniserklärung aller Personen vor Aufnahme in die Liste für die Wahl zum Amt der ehrenamtlichen Richterin/des ehrenamtlichen Richters ersucht.

Diese Einverständniserklärungen bitte ich, der Übersendung der erstellten Vorschlagslisten beizufügen.

Im Hinblick auf § 54 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ist es zweckmäßig, wenn Sie bei jeder Person, deren Aufnahme in die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen beschlossen wird, in der Vorschlagsliste vermerken, ob die/der Vorgeschlagene der Vertretung einer Körperschaft - bejahendenfalls welcher - angehört.